

*Stellungnahme der ProDG-Fraktion/Freddy Cremer  
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Plenum vom 21. November 2016*

Es gilt das gesprochene Wort!

**Dokument 132 (2015-2016) Nr.1  
Dekretentwurf zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der  
Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament,

Bevor ich einige Aspekte des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung etwas genauer unter die Lupe nehme, möchte ich meine Ausführungen mit einigen allgemeinen Feststellungen beginnen.

Vielerorts scheint Sand in das Getriebe der repräsentativen Demokratie gekommen zu sein. Manche sprechen sogar von einer Krise. Politische Institutionen stehen immer häufiger auf dem Prüfstand und das Handeln der politischen Entscheidungsträger wird zunehmend angezweifelt.

Diese Feststellung gilt aber nicht gleichermaßen für alle politischen Entscheidungsebenen. Je weiter die Entscheidungsebenen vom Bürger entfernt sind, umso lauter wird die Kritik. Dies gilt beispielsweise insbesondere für die die Institutionen der Europäischen Union. Nicht erst die Diskussionen um den CETA-Vertrag haben dieses Misstrauen und diese Malaise offen zu Tage gebracht.

Am anderen Ende der Entscheidungsebenen befinden sich die Gemeinden. Wenn von Politikverdrossenheit und fehlenden Möglichkeiten der Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen die Rede ist, sind selten die kommunalen Instanzen gemeint. Die Gemeinde ist die

Entscheidungsebene, die dem Bürger am nächsten ist. Hier ist Politik in sehr konkreter Weise sichtbar und erfahrbar, denn sie hat unmittelbare Auswirkungen auf das Leben der Menschen einer Gemeinde. Die Bürger haben dank der Nähe zu den Entscheidungsträgern und zu den kommunalen Instanzen die Gewissheit, aktiv auf Entscheidungsprozesse einwirken zu können.

Man kann sagen, dass auf Gemeindeebene eine direkte politische Betroffenheit besteht. Politik auf dieser Ebene ist zum Greifen nahe und somit auch eher begreifbar.

Aufgaben sollen so weit wie möglich von dieser Ebene wahrgenommen werden.

Erst dann, wenn die kommunale Ebene Aufgaben nicht autonom übernehmen kann, greift die nächste Ebene unterstützend (subsidiär) ein. Das Subsidiaritätsprinzip legt somit die Nachrangigkeit der politischen Ebenen fest.

Vereinfacht kann dieses wichtige Prinzip wie folgt zusammengefasst werden: Alles, was selbstbestimmt und eigenverantwortlich von der Gemeinde geregelt werden kann, soll auf dieser Ebene geregelt werden. Erst wenn dies nicht mehr möglich ist, sollen übergeordnete Instanzen und Entscheidungsebenen intervenieren.

Deshalb ist es so wichtig, dass die Gemeindeautonomie im Sinne der Subsidiarität wie ein wertvolles Gut gehegt und geschützt wird.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wenn wir uns heute im vorliegenden Dekretentwurf mit der Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen) beschäftigen, dann ist dies von zentraler Bedeutung. Hier werden die Rahmenbedingungen für politisches Handeln auf der Ebene, die den Bürgern am nächsten ist, geschaffen.

Eine Abänderung des Kodex, der die Gesamtheit der für die lokalen Behörden geltenden Regeln umfasst, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gestaltung der lokalen Demokratie. Wir befassen uns also heute mit einem Schlüsselement unseres demokratischen Selbstverständnisses.

Warum ist eine Abänderung des Kodex überhaupt erforderlich?

Seit dem 1. Januar 2005 übt die DG die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, die Polizeizonen und seit 2009 auch über die Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen

Sprachgebiets bestehen, aus. Zudem ist sie zuständig für die allgemeine Finanzierung der Gemeinden.

Seit der Verabschiedung gleichlautender Dekrete durch die DG und durch die Wallonische Region im April und im Mai 2014 gehört auch die Grundlagengesetzgebung über die Gemeinden und die oben genannten Interkommunalen zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese Übertragung bot die Gelegenheit einer Überarbeitung und einer Anpassung dieser Grundlagengesetzgebung an die Realitäten der neun deutschsprachigen Gemeinden. (Mehrwert der Autonomie)

Es ist nur folgerichtig, dass die lokalen Akteure in die Ausarbeitung dieser Anpassungen einbezogen wurden. Eine politisch besetzte Arbeitsgruppe, der die Bürgermeister der neun deutschsprachigen Gemeinden angehörten, beschäftigte sich insbesondere mit den Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatswahlen.

Zu einer eher technischen Arbeitsgruppe gehörten die Generaldirektoren und Finanzdirektoren der Gemeinden. Da die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anpassungen am Kodex vorgenommen werden.

Ich erwähne dies, weil einige der im Ausschuss hinterlegten Abänderungsvorschläge noch nicht in der technischen Arbeitsgruppe konzertiert wurden und somit erst im zweiten Dekretentwurf zum Kodex behandelt werden.

Selbstverständlich hätte sich das Parlament darüber hinwegsetzen und diese Bestimmungen des Kodex bereits jetzt abändern können, doch eine solche Vorgehensweise hätte von schlechtem politischen Stil gezeugt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die als Aufsichtsbehörde fungiert, empfindlich gestört.

Ich werde von all den Themenbereichen, die Ministerin Weykmans in der Vorstellung des Dekretentwurfs genannt hat – die automatisierte Wahl mit Papierbeleg, die Zusammensetzung der Gemeinderäte, die Bezeichnung des Bürgermeisters, die Listenverbindungserklärung für Interkommunale, die Aufstellung der Kandidatenlisten, die Sitzverteilung im Gemeinderat und die technischen Anpassungen - lediglich die Modalitäten der Sitzverteilung im Gemeinderat und die Frage der Aufstellung der Kandidatenlisten, um die es ja im Vorfeld der heutigen Plenarsitzung bereits öffentliche Stellungnahmen gegeben hat, etwas ausführlicher behandeln.

Meine Kollegen von der PFF und der SP werden in ihren Beiträgen das neue Verfahren zur Bezeichnung des Bürgermeisters und den neuen Wahlmodus – d.h. die automatisierte Wahl mit Papierbeleg – eingehender behandeln.

Durch den vorliegenden Dekretentwurf wird in Zukunft das D'Hondtsche System zur Verteilung der Sitze im Gemeinderat Anwendung finden und das bislang bestehende Imperiali-System ablösen. Im D'Hondtschen System wird die Wahlziffer ab 1 geteilt, während im Imperiali System erst ab 2 geteilt wird. Eine Analyse der Wahlergebnisse der Gemeinderatswahlen aus den Jahren 2000, 2006 und 2012 hat ergeben, dass dadurch Verschiebungen in der Sitzverteilung erfolgen können.

Mehrere Gründe können für die Anwendung des D'Hondtschen Systems auf die Gemeinderatswahlen ins Feld werden.

Durch diese Maßnahme erfolgt eine Harmonisierung, da fortan das D'Hondtsche System auf alle Wahlen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Anwendung finden wird. Dies schafft Transparenz.

Ein weiterer wichtiger Grund besteht darin, dass durch das D'Hondtsche System die Verhältnismäßigkeit bei der Sitzverteilung besser gewahrt wird. Allgemein kann festgestellt werden, dass durch dieses System die kleineren Listen bevorzugt werden.

Die Anwendung des D'Hondtschen Systems auf die Kommunalwahlen hat auch einen großen Einfluss auf die Übertragung der Kopfstimmen. Im D'Hondtschen System wird die Wählbarkeitsziffer ermittelt, indem die Wahlziffer der Liste durch die ihr zugeteilte und um eins erhöhte Anzahl Sitze geteilt wird.

Im Imperiali-System wird die Wahlziffer zunächst mit der Anzahl der erreichten Sitze multipliziert.

Auch hier ergab eine Analyse von 60 Listen, die bei den Kommunalwahlen von 2006 und 2012 antraten, dass im Imperiali-System aufgrund der hohen Wählbarkeitsziffer in rund 40% der Fälle der Erstplatzierte alle Kopfstimmen erhielt. In etwa 48% der Fälle verteilten sich die Kopfstimmen auf den Erst- und Zweitplatzierten. Also ging die Übertragung der Kopfstimmen in 88% der Fälle nicht über den zweiten Platz hinaus.

Wendet man das D'Hondtsche System auf die Ergebnisse der Wahlen von 2006 und 2012 an, stellt man fest, dass auf Grund der niedrigeren Wählbarkeitsziffer nur in 38% der Fälle die Kopfstimmen sich ausschließlich auf die Kandidaten auf den zwei ersten Listenplätzen verteilt hätten.

Im D'Hondtschen System fällt dem Listenplatz folglich eine größere Bedeutung zu.

Werte Kolleginnen und Kollegen, kommen wir nun zum Thema der Kandidatenlisten.

Artikel 16 des Dekretentwurfs sieht eine Änderung von Art. L4142-7 des Gemeindekodex vor. Dieser Artikel legt fest, dass auf einer Kandidatenliste nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten demselben Geschlecht angehören dürfen. Zudem dürfen die ersten zwei Kandidaten einer Liste nicht dem selben Geschlecht angehören.

Die Bestimmung, dass – ich zitiere aus dem Gemeindekodex – „auf jeder Liste jeder Kandidat anderen Geschlechts sein muss als der Kandidat, der auf dem Listenplatz vor ihm steht“ soll durch den Dekretentwurf aufgehoben werden.

Dieser Artikel aus dem Dekretentwurf hat also zur Folge, dass abgesehen von den beiden ersten Plätzen, die Kandidaten nicht mehr im Wechsel nach Geschlecht auf den Listen geführt werden müssen.

Die Ecolo-Fraktion hatte zu Artikel 16 einen Abänderungsvorschlag hinterlegt, der die ersatzlose Streichung dieses Artikels aus dem Dekretentwurf vorsah.

Begründet wurde dieser Abänderungsvorschlag mit dem lapidaren Satz: „Wir leben im Jahr 2016. Gleichberechtigung ist kein Handicap, sondern ein Recht.“

Mit dieser Begründung haben wir uns in unserer Fraktion eingehend beschäftigt. Wir sind zu folgenden Schlussfolgerungen gekommen.

Wir teilen die ECOLO-Einschätzung, dass wir uns im Jahr 2016 befinden.

Wir teilen die ECOLO-Feststellung, dass Gleichberechtigung ein Recht und kein Handicap ist.

Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Gleichberechtigung am besten zu erreichen ist. Oder anders gefragt: Ist das Reißverschlussystem auf den Kandidatenlisten eine Garantie für Gleichberechtigung? In der Beantwortung dieser Frage trennen sich unsere Wege.

Über diese Maßnahme ist nicht nur im Ausschuss, sondern auch im Vorfeld der heutigen Debatte kontrovers diskutiert worden.

Die Frauenliga bedauert, dass durch die Abschaffung des sogenannten „Reißverschlussystems“ die Frauen benachteiligt würden, da dies dazu führen könne, dass die aussichtsreichen Listenplätze eher durch Männer besetzt würden. Der Gesetzgeber habe die Pflicht, Gesetze zu erlassen, „die die auf dem Papier bestehende Geschlechtergerechtigkeit in die Realität übertrage.“ (BRF-Mitteilung 17. 11. 2016)

Das Forum „Frauenstimmen“ kritisierte diese Sichtweise der Frauenliga mit dem Argument, dass in einer Partei „der Respekt und die Wertschätzung der weiblichen und männlichen Kandidaten nicht an einem Reißverschlussverfahren bemessen werden, sondern an einer echten Gleichberechtigung innerhalb der Partei.“ (BRF-Mitteilung, 18. 11. 2016)

Die ProDG-Fraktion hat lange des Für und Wider einer strikten Geschlechteralternanz auf den Kandidatenlisten erörtert.

ProDG begrüßt ausdrücklich die gesetzlich festgelegte Geschlechterparität auf den Kandidatenlisten, denn diese verpflichtet jede Liste dazu, sich gleichermaßen sowohl um männliche als auch um weibliche Kandidaten zu bemühen. Diese Maßnahme wird dazu beitragen, dass die Frauen, die die Hälfte der Wähler stellen, auch zu einem gleichen Anteil auf den Kandidatenlisten vertreten sind. Mit Sicherheit wird diese Maßnahme dazu beitragen, dass der Anteil der Frauen in den Gemeinderäten und in den Gemeindegremien in Zukunft weiter steigen wird.

Wir sind allerdings gegen ein gesetzlich verordnetes Reißverschlussystem oder eine strikte Geschlechteralternanz auf den Kandidatenlisten. Eine solche Vorschrift werten wir als einen Eingriff in die Gemeindeautonomie. Wir sind der Meinung, dass es einzig in der Verantwortung derjenigen, die eine Kandidatenliste aufstellen, liegt, dafür Sorge zu tragen, dass im Konsens mit allen Kandidaten - sowohl Frauen als auch Männern - aussichtsreiche Listenplätze zuerkannt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Reißverschlussystem nicht erforderlich. Ist das Reißverschlussystem wirklich Ausdruck der „political correctness“? Ist mit der Anwendung des Reißverschlussystem wirklich eine so hohe politische Symbolik verknüpft? Ist es wirklich die Geschlechteralternanz auf den Kandidatenlisten, die den weiblichen Kandidaten bessere Chancen bietet?

Muss die Frage nicht anders formuliert werden: Ist es nicht vielmehr einzig die Kompetenz jedes einzelnen Kandidaten – egal ob Frau oder Mann – die bei der Aufstellung der Liste das entscheidende Kriterium sein soll.

Eine strikte Geschlechteralternanz auf den Kandidatenlisten ist keineswegs Ausdruck einer „Gleichberechtigung“. Gleichberechtigung erwächst nicht aus der Anwendung eines rigiden Prinzips; Gleichberechtigung existiert nur dann, wenn alle Kandidatinnen und Kandidaten auf Augenhöhe und mit gleichem Anspruch in die Aufstellung einer aussichtsreichen Liste eingebunden werden. Ich bin sicher, dass Frauen, die auf kommunalen Listen kandidieren über ausreichend Selbstbewusstsein verfügen, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Und vergessen wir nicht, wenn das rigide Reißverschlussystem abgeschafft wird, sind bei der Listenzusammensetzungen in Zukunft alle Varianten möglich. Es muss nur eine Regel erfüllt werden; die Geschlechterparität muss gegeben sein.

Bei der ganzen Diskussion über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Reißverschlussystems darf man eine simple Tatsache nicht aus den Augen verlieren: Es sind die Wählerinnen und Wähler, die darüber entscheiden, wer in den Gemeinderat gewählt wird. Wenn man der Feststellung Rechnung trägt, dass gerade bei Kommunalwahlen überwiegend per Vorzugsstimme und nicht per Kopfstimme gewählt wird, kann man schlussfolgern, dass dem Listenplatz keine übermäßige Bedeutung zukommt.

Hinzu kommen aber auch ganz praktische Erwägungen. Jeder, der schon einmal mit der Aufstellung einer Kandidatenliste beschäftigt war, weiß, wie schwierig diese Übung ist. Und je mehr Ortschaften in einer Gemeinde sind, um so schwieriger wird es, bei der Zusammenstellung der Kandidatenlisten die Interessen jeder einzelnen Ortschaft zu berücksichtigen. Zudem muss auf einer kommunalen Kandidatenliste eine gute Balance zwischen altbewährten Kandidaten und ambitionierten Jungkandidaten bestehen.

Wenn all diese Parameter berücksichtigt werden müssen, dann gleicht das Aufstellen einer kommunalen Liste der Quadratur des Kreises.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Geschlechteralternanz auf den Kandidatenlisten, würde diese Aufgabe zusätzlich erschweren.

Zusammenfassend stellt die ProDG-Fraktion fest, dass politische Gleichberechtigung zwischen weiblichen und männlichen Kandidaten sich nicht durch eine Vorschrift im Gemeindekodex gesetzlich verordnen lässt. Politische Gleichberechtigung kann nur das Resultat eines offenen und selbstbewussten Dialogs auf Augenhöhe innerhalb der Parteigremien oder, wie in diesem Fall, zwischen allen Kandidaten einer Liste sein.

Und vergessen wir nie: Der Wähler hat immer das letzte Wort.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Freddy Cremer  
ProDG-Fraktion